

Urheberrechtliche Hinweise zur Digitalen Lehre im SoSe 2020

Die digitale Bereitstellung von Vorlesungsmaterialien für Studierende der THN ist grundsätzlich unter den folgenden Voraussetzungen und Hinweisen möglich.

Die THN weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Versand per Mail ausschließlich an die Hochschul-E-Mail-Adresse zu erfolgen hat. Die Nutzung von Moodle (geschlossene Personengruppe, Passwortschutz) ist vorzuziehen.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift** oder wissenschaftlichen Zeitschrift, **sonstige Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Grundsätzlich gilt:

Die Quelle ist gem. § 63 UrhG zu nennen und die Werke dürfen nicht verändert werden § 62 UrhG.

Nutzung von Werken

§ 60 a I UrhG

§ 60a erlaubt es Bildungseinrichtungen, geschütztes Material zur Veranschaulichung des Unterrichts von bis zu **15%** eines veröffentlichten Werkes zu nutzen.

Der Begriff der „Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ ist weit zu verstehen und umfasst neben der klassischen Präsenzlehre auch elektronische Lehrangebote (e-Learning) sowie Fernunterricht über das Internet (Distance-Learning). Zudem muss die Werknutzung nicht unmittelbar in der Vorlesung erfolgen, sondern kann auch davor oder danach im Rahmen der Vor- bzw. Nachbereitung stattfinden.

In Anlehnung an die bisherige Praxis der Gesamtverträge sowie an die zu § 52a UrhG ergangenen Leitentscheidungen scheint es naheliegend, bei der Berechnung der bis zu 15 % sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (d.h. ein schließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namens- und Sachregister); nur Leerseiten sowie Seiten, die überwiegend Bilder, Fotos oder Abbildungen enthalten, sind außer Acht zu lassen

Das Gesetz sieht in § 60a Abs.1 UrhG drei Gruppen von privilegierten Personen vor. Nach dem Gesetzestext darf die Nutzung erfolgen:

- 1) für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
- 2) für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
- 3) für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

Daher ist es wichtig, dass **nur** diese Nutzergruppen Zugang zu den Materialien haben. Im digitalen Umfeld bedeutet dies, dass der Zugang für andere Nutzer technisch, z.B. durch ein Passwort, ausgeschlossen werden muss.

§ 60a UrhG lässt folgende Nutzungshandlungen zu: Vervielfältigung (z.B. Erstellen von klassischen Kopien), Verbreiten (z.B. Austeilen von Kopien), öffentliches Zugänglichmachen (z.B. Bereitstellen über ein e-Learning-System) sowie öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise (z.B. Nutzung eines Werkes im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation).

§ 60 a II UrhG

Darüber hinaus dürfen gem. § 60a Abs. 2 UrhG Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift** oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.

Soweit es sich um einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften handelt, dürfen diese gem. §60a Abs. 2 UrhG im Rahmen des §60a UrhG vollständig genutzt werden. Anders als noch im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen, werden allgemeine Zeitungen und Publikumszeitschriften jedoch nicht mehr gesondert von §60a Abs. 2 UrhG erfasst. Derartige Beiträge können daher nur im Rahmen des §60a Abs. 1 UrhG (also maximal 15% des Beitrags) oder im Rahmen des Zitatrechts (§51 UrhG) genutzt werden.

Die in § 60a Abs. 2 UrhG erwähnten „**Werke geringen Umfangs**“ sollen nach der Gesetzesbegründung zum UrhWissG in Anlehnung an die bisherige Praxis der Gesamtverträge zu § 52aUrhG ausgelegt werden.

Für „Werke geringen Umfangs“ ist daher von folgenden Grenzwerten auszugehen:

- für Druckwerke 25 Seiten
- für Noten 6 Seiten
- für Filme 5 Minuten
- für Musik 5 Minuten